

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 21=41 (1875)

**Heft:** 24

**Rubrik:** Verschiedenes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

der durch die Untersuchungskommission erhaltenen Daten abgesehen werden

- a. von der Körperlänge ;
- b. von dem Brustumfang, insofern im Uebrigen die Betreffenden nicht offenbar fränklicher Natur sind ;
- c. von den von der Infanterie ausschließenden Graden von Myopie und Hypermetropie, Beilage II §. 3 der Instruktion vom 24. Februar 1875.

Es ist dem freien Ermessen der Untersuchungskommission überlassen, solche Lehrer als diensttauglich zu erklären, die das eine oder andere der in §. 37 der Instruktion vom 24. Febr. 1875 verzeigten Gebrechen in einem geringern Grade an sich tragen, welches deren Thätigkeit als Turnlehrer nicht beeinträchtigt. Es gilt dieses namentlich von den geringen Graden der in §. 37 sub Ziffer 1, 3, 4, 5, 10, 26, 31, 33, 34, 39, 40, 48, 55, 66, 67, 68, 69, 88, 90, 99, 100 und 105 aufgeführten Gebrechen.

Sobald ist bei jedem einzelnen Lehrer zu konstatiren, ob derselbe zur Eintheilung sich eigne oder nur als Turnlehrer zu verwenden sei.

Sie wollen hievon entsprechende Vormerkung nehmen.

**Baselland.** (Basellandschaftlicher Offiziersverein. Recognoscirung des Bruderholz-Plateau und Umgegend. Sonntag, den 20. Juni 1875.) Die Herren Dr. Arnold Baader, Präsident, und Artillerieoberleutenant Jakob Buser, Aktuar der basellandschaftlichen Militärgesellschaft zeigen mit Circular, dat. Gelterkinden, den 6. Juni, den Mitgliedern der Gesellschaft an, daß die in der letzten Hauptversammlung beschlossene Recognoscirung künftigen Sonntag, den 20. Juni 1875, stattfindet und zwar Morgens 8 Uhr von St. Margaretha aus über das Bruderholz-Plateau und Umgegend.

Herr Stabsmajor Altorfer in Basel war so freundlich, die Organisation und Oberleitung der Expedition zu übernehmen.

Mit Rücksicht auf die höchst interessante und lehrreiche Übung glaubt das Präsidium sich der angenehmen Erwartung hingeben zu dürfen, daß jeder basellandschaftliche Offizier, der nicht absolut verhindert ist, sich theilnehmen wird und die kleine Mühe nicht scheut, da es sich um die praktische Vervollkommnung seiner militärischen Ausbildung handelt.

Sammelort zu St. Margaretha bei Basel, punkt 8 Uhr Morgens.

Abends gemeinschaftliches frugales Essen in Mönchenstein.

Recognoscirung.

Die Recognoscirung findet in 4 Abtheilungen statt:

1. **Abtheilung:** Chef, Herr Major Oberer; das Birsigthal von Therwyl bis unterhalb St. Margarethen.
2. **Abtheilung:** Chef, Herr Oberstleut. Frey; das Bruderholzplateau.
3. **Abtheilung:** Chef, Herr Kommandant Meyer; das Birsthal von Dorneckbrücke bis zur Eisenbahnbrücke bei St. Jakob.
4. **Abtheilung.** Chef, Herr Artilleriehauptmann Sailer; das Terrain zwischen dem Bruderholzplateau und dem Blauen Berg und das Defilé bei Angenstein.

Den Abtheilungen fallen im Besondern die folgenden Recognoscirungsarbeiten zu:

#### 1. Abtheilung.

Das Birsigthal.

a. Der **Birsig**, dessen Lauf, Breite, Tiefe, Uferbeschaffenheit, bestehende Brücken und ihre Bedeutung für die verschiedenen Waffen, deren Zerstörung, die Stellen, wo der Fluß ohne Brücken überschritten werden kann, Hochwasser. Kann durch Stauung das Hinderniß vergrößert werden, wo und wie, die Vertheidigung solcher Stauungen.

b. Alle **Straßen und Wege**, welche dem Thal entlang und von den Höhen des Weyerhofes durch das Thal auf's Bruderholzplateau führen, deren Brauchbarkeit für die verschiedenen Waffen.

c. Die **Dorfschaften Oberwyl, Böttingen und Bin-**

**ningen** und ihre Vertheidigungsfähigkeit. Unterkunft für Truppen und Pferde. Der Weyerhof, Hofstraße und Neubad als vorgeschobene Posten.

d. Die **Abhänge**, welche gegen das linke Birsigufer abfallen und diejenigen, welche vom rechten Ufer auf die Bruderholzhöhen führen, ihre Steigung, Bedeckung und Gangbarkeit, Vorder- oder Nachtheile für den Angriff aus dem Thal auf die Bruderholzstellung.

#### 2. Abtheilung.

Das Bruderholzplateau.

a. Der **Rücken des Plateau's**, Bodenconfiguration, Kultur und Gangbarkeit, die Uebersichtlichkeit. Die Wege und ihre Verknüpfung für die Spezialwaffen.

b. Die **Abhänge** gegen das Birsigthal, die Rheinebene und das Birsthal; wie sind sie zugänglich und wie zu vertheidigen?

c. Die **Gehöfte St. Margarethen und Gundelbingen** und ihre künstliche Verstärkung.

d. **Anlage von Schanzen** auf dem Rücken des Plateau's und von Verhaueu und Schützengraben an den Abhängen.

e. **Truppenaufstellung, Artilleriepositionen.**

#### 3. Abtheilung.

Das Birsthal.

a. Das **Thal** im Allgemeinen, dessen Breite, Bodenbedeckung und Gangbarkeit für die Truppentwicklung.

b. Die **Straßen und Wege** dem Thal entlang und diejenigen, welche auf's Bruderholzplateau führen. Bedeutung der Kommunikationen am rechten Birsiufer und über die Oempenhöhen in's Ergolzthal.

c. Die **Birs**, ihr Lauf, Breite, Tiefe und Uferbeschaffenheit, die bestehenden Brücken, ihr Zustand, Vermehrung der Uebergänge durch Rothbrücken, Vorbereitungen für die Zerstörung der Uebergänge. Stellen, wo der Fluß ohne künstliche Mittel von den verschiedenen Waffen überschritten werden kann.

d. Die **Dorfschaften Dorneckbrücke, Reinach, Arlesheim, Mönchenstein, Neue Welt, Brugglingen und St. Jakob** für Unterkunft von Truppen und Pferden, die Vertheidigungsfähigkeit derjenigen am rechten Birsiufer.

e. Die **militärische Bedeutung des rechten Birsufers** überhaupt im Zusammenhang mit der Bruderholzstellung; die vorspringende Terrainecke zwischen Nuttenz und Rüttenhard und ihre Zugänglichkeit, Artilleriestellung daselbst. Die **Sagnauer-Schanze**.

#### 4. Abtheilung.

Das Terrain zwischen dem Bruderholzplateau und dem Blauen Berg.

a. **Allgemeine Terrainbeschreibung**, Kultur und Gangbarkeit für die Truppenbewegungen und Aufstellung.

b. Die **Kommunikationen**, welche aus dem Keimenthal und von Mariastein über Therwyl-Reinach und Ettingen-Nesch ins Birssthal führen.

c. Die **Bodenerhebung** des Käppelrain und beim Schlattthof. Verstärkung derselben durch Schanzen, Schützengraben und Verhaue, Artilleriepositionen.

d. Die **Vertheidigungsfähigkeit** der Dorfschaften Therwyl und Ettingen.

e. **Nesch und das Defilee bei Angenstein**, Sicherung desselben.

Bei allen Lokalitäten vor und in der Front, welche sich zur Vertheidigung eignen, ist anzugeben, wie stark dieselben zu besetzen sind und wo die Spezialreserven passende Aufstellung finden. Dieselben Angaben sind zu machen für die allfällige Vertheidigung von Gehölzen und für die Besetzung der Schanzen, Schützengraben und Verhaue.

### Verchiedenes.

— (Lehren des Krieges.) (Fortsetzung.) Ebenso verhält es sich mit dem Stabe. In je engere Beziehung dieser mit den Truppen kommt, um so nützlicher ist es für ihn. Die fast gänzliche Trennung des Stabes von der Truppe, wie sie bis

jetzt bei uns und bisher bei den Franzosen der Fall war, hat sich als unheilvoll erwiesen, und das große Gefolge von Offizieren des Stabes, womit einige unserer früheren Generale den Krieg begannen, war einfach lächerlich. An einen Chef des Stabes glaube ich aber ganz und gar nicht und jeder kommandierende General einer Armee, eines Korps oder einer Division, welcher einen Offizier in seinem Stabe hat, der mehr zu wissen vorgibt als sein Chef, ist bedauerndswürdig. Jedes Regiment muß einen tüchtigen Adjutanten, Quartiermeister und Kommissariatsbeamten, ferner zwei oder drei Aerzte haben. Jeder Brigadekommandeur hat auf denselben Stab und außerdem auf ein paar junge Ordonanzoffiziere Anspruch. Diese müssen gute Reiter und geschickt ausgewählt sein, da sie im Stande sein sollen, die Befehle ihres Generals zu verstehen, zu überbringen und richtig zu erklären. Derselbe Stab wird bei einer Division genügen. Der General, welcher eine besondere Armee oder ein Armeekorps kommandirt, muß eine gleiche Unterstützung haben, wozu noch zwei oder mehr tüchtige Ingenieure hinzutreten. Der Generaladjutant sollte alle Obliegenheiten erfüllen, welche gewöhnlich dem Chef des Stabes anheimfallen, d. h. er sollte die Fähigkeit besitzen, den Zweck der Operationen zu begreifen und mündlich und schriftlich alle Befehle zu erhalten und Details anzubringen, welche erforderlich sind, um die Absichten seines Generals zu erreichen; ferner muß er die Rapporte und Gefechtsberichte sowohl zur Information der nächst vorgesezten Behörde, als für die Geschichtsschreibung zusammenstellen können. Ein übervoller Stab schließt eine Theilung der Verantwortlichkeit in sich, eine Langsamkeit des Geschäftsganges und Unentschiedenheit, während in einem kleinen Stabe Rührigkeit und Concentration vorherrscht. Der kleine Stab des Generals Grant während des Bürgerkrieges bietet das beste Beispiel zur Nachahmung für die Zukunft. Ebenso sollte eine Beschränkung in Selten und im übrigen Geräthe der Offiziere stattfinden. Im wirklichen Kriege muß dies Alles entfernt werden, denn eine Armee ist that- und operationsfähig gerade im umgekehrten Verhältnisse zu der Menge ihrer Impedimente. Letztere müssen bis auf eins per Regiment für das Bureau und bis auf wenige für das Divisions-Hospital fortfallen. Die tentes d'abri oder Schutzzelte, welche der Soldat selbst mit sich führt, reichen vollkommen aus. Offiziere sollen nie ihr Quartier in Häuser verlegen, sondern das Loos des einzelnen Mannes theilen.

Die Waischaft des Präsidenten der französischen Republik Marshalls Mac Mahon vom 18. Juli 1874 an die Nationalversammlung enthält einen Gesetzentwurf nebst einem vom Comité französischer Generale über Armeearganisation verfaßten Rapport, welcher sehr lehrreich und ebenso auf uns, wie auf die Franzosen angewendet werden kann. Ich citire gleich die ersten Worte: „Die Unglücksfälle des Feldzuges 1870 haben die Unvollkommenheit unsers Systems bloßgelegt. Es existirten zwei getrennte Organisations mit parallelen Funktionen:

1) Der General, welcher es mehr für seine Aufgabe hielt, die Truppen marschiren zu lassen, als für ihre materiellen Bedürfnisse zu sorgen, was er als spezielle Aufgabe seines Stabes betrachtete;

2) Der Intendant (Stab), welcher oft auf's Gerathewohl arbeitete, indem er eine erdrückende Last von Funktionen und Pflichten auf seine Schultern nahm, sich selbst mit nutzlosen Anstrengungen erschöpfte und sich abmüdete, einen ungenügenden Dienst zu Severmanns Unzufriedenheit zu versehen. Diese Trennung der Administration und des Kommando's, diese Coexistenz zweier Willen (deren jeder unabhängig vom andern), welche beide lähmte und den Dualismus vernichtete, wurde verurtheilt. Das Comité entschied, daß dieser Fehler im neuen System vermieden werden sollte.“

Der Rapport behandelt sehr gründlich die Bestimmungen des „neuen Gesetzes“, welches in dieser Hinsicht eine vollständige Umänderung des alten enthalten soll. Während dasselbe dem Kriegsminister in Paris vor Allem die allgemeine Kontrolle und Oberaufsicht aller militärischen Einrichtungen, insbesondere aber des Budgets und der großen Depots überweist, überträgt es den Kommandeurs der Armeekorps in Friedenszeiten, ferner im All-

gemeinen allen Armeekommandeuren im Kriege die unelingschränkte Verwaltung der Finanzen, der Vorräthe und Magazine, zu welchem Zwecke es ihnen die nöthigen Offiziere des Stabes zum Empfange, Ausgabe und Verrechnung überweist. Ich citire weiter: „Der Gegenstand dieses Gesetzes ist, den Truppenkommandeurs jedwede Freiheit im Handeln zu verschaffen, ja sie haben sogar die Vollmacht, in dringlichen Fällen über die Grenzen hinauszugehen, welche die Vorschriften festsetzen. Die außerordentlichen Maßnahmen, welche ihnen solche Fälle abnötigen, können ihre Ausführung ohne Verzug nöthig machen. Der Offizier des Stabes hat, bevor er Gehorsam leistet, nur die eine Pflicht, nämlich dem General seine Ansicht vorzutragen und um schriftlichen Befehl zu bitten. Mit Erfüllung dieser Formalität endet seine Verantwortlichkeit und eine solche fällt dann allein auf den General, welcher befehlt. Die Offiziere und Beamten, welche mit der Versorgung der Armee betraut sind, stehen unter dem Befehle des Generals, welcher das Kommando über die Truppen führt, d. h. sie sind im Kriege und im Frieden Gehorsam schuldig mit der alleinigen Verpflichtung, zuerst ihre Ansicht zu äußern, und alsdann den Befehl sich schriftlich zu erbitten.“ Bei uns bestimmt das Gesetz und die Vorschriften, daß, wie dringlich auch immer ein Fall sei, der kommandirende General in Texas, New-Mexiko und an den entlegenen Grenzen nicht eine Pistolenpatrone oder irgend welche Geschützmunition aus den Arsenalen entnehmen darf, ohne zuerst eine Ordre des Sekretärs für den Krieg in Washington zu beschaffen. Der kommandirende General, obgleich ihm das Leben seiner Soldaten und die Sicherheit einer Grenze, welche sich im Zustande chronischen Krieges befindet, anvertraut ist — darf über keine Geschützmunition verfügen, und das wird als Gesetz erklärt! — Jeder Offizier der alten Armee erinnere sich, wie wir im Jahre 1861 durch die alten blauen Armeevorschriften, welche uns die Hände banden, behindert wurden, und daß wir, um irgend etwas Positives und Nothwendiges zu schaffen, sie erst in Stücke zerreißen mußten — das rothe Band zerschneiden, wie wir uns ausdrückten, — ein gefährliches Ding für eine Armee und scheinbar darauf berechnet, Gesetz und Autorität in Nichtachtung zu bringen. Aber wir befanden uns im Kriege, und die eiserne Nothwendigkeit bricht jedes Gesetz.

(Schluß folgt.)

In der Buchhandlung **J. Schultze** in **Zürich** eingetroffen:

**Bronsart von Schellendorf**, Oberst. Der Dienst des Generalstabes. I. Theil. Fr. 6. 15

**Stumm**, Lieut. Der russische Feldzug nach Chiva. I. Theil. Histor.-milit.-statist. Uebersicht des russischen Operationsfeldes in Mittelasien. Mit 3 Karten. Fr. 16. —

**v. Wechmar**, General. Das moderne Gefecht und die Ausbildung der Truppen für dasselbe. 2. Auflage. Fr. 2. 15

Verlag von **E. S. Mittler & Sohn** in Berlin.

Bei **Huber & Comp.** in **Bern** erschien soeben:

**Karte**

der

**Militärkreis-Eintheilung**  
des Kantons Bern.

Nebst Nummerirung der taktischen Einheiten.

Preis Fr. 1. 20.

Gegen Einsendung von Fr. 1. 25 in Frankomarken erfolgt frankirte Zusendung.